

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1860.

## **Nr. I. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 5. Januar 1860, die anderweite Feststellung der für ausgehenden inländischen Branntwein zu gewährenden Steuervergütung betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird hierdurch bestimmt, daß statt der gegenwärtig bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährten Steuervergütung von 2 Kr. 7½ Hlr. = 10 Silbersfennigen für das Quart zu 50 Procent Alkohol nach Tralles vom 1. Januar dieses Jahres ab 3 Kr. 1½ Hlr. = 11 Silbersfennige für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke in den dazu geeigneten Fällen gewährt werden sollen.

Es bleibt vorbehalten, diesen Satz wieder zu ernähigen, sobald es nach dem Stande des Brennereigewerbes den bestehenden Grundfäßen entsprechend erscheint.  
Rudolstadt, den 5. Januar 1860.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**  
Dr. v. Bertrab.